

§ 3 Die den einzelnen Pfründen zugewiesenen Beträge haben künftig einen Teil des Pfrundvermögens zu bilden und sind nach den hinsichtlich der Verwaltung des Kirchengutes geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§ 4 Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Landesverweser beauftragt.

Aktenzeichen: LGBI. 1917 Nr. 11; ausgegeben am 15. Dezember 1917.

Bemerkungen: Außer Kraft.

1917 Dezember 4.

72

Gesetz betreffend die staatliche Matrikenführung

Mit Zustimmung des Landtages verordne Ich einvernehmlich mit dem bischöflichen Ordinariate wie folgt:

Par. 1 Die Inhaber der Pfarrpfründen sowie die zeitweilig zur Versehung der pfarrämtlichen Funktionen bestellten Seelsorger sind verpflichtet, die staatliche Matrikenführung nach den von der fürstlichen Regierung gegebenen Weisungen zu besorgen sowie die für staatliche Zwecke vorgeschriebenen Ausweise und Matrikenauszüge zu liefern. Hiefür gebührt ihnen eine jährliche Vergütung von 120 K aus Landesmitteln.

Par. 2 Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Jänner 1918 in Kraft. Mit deren Vollzuge ist Mein Landesverweser beauftragt.

Aktenzeichen: LGBI. 1917 Nr. 12; ausgegeben am 15. Dezember 1917.

Bemerkungen: In Kraft.

1919 April 17.

73

Verordnung womit eine neue Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein erlassen wird (Auszug)

In Zusammenfassung sowie teilweiser Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften wird nachfolgende Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein mit dem Beifügen erlassen, daß die Bestimmungen dieser Schulordnung auf die hierländigen Fortbildungs- und Mittelschulen sinn- gemäße Anwendung finden.

Schulordnung für die Elementarschulen des Fürstentums Liechtenstein

7. Dem vorgeschriebenen Gottesdienste haben die Schüler ehrerbietig und andächtig beizuwohnen. Die Schüler der II. und III. Klasse sind auch zum Besuche der Schulmesse an Unterrichtstagen verpflichtet.

8. An Leichenbegängnissen, Prozessionen und derartigen Feierlichkeiten kann die Schuljugend teilnehmen, soferne nicht Witterungsumstände oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegen sprechen und soweit die vorgeschriebenen